

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 RA 43/90

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter H a s s und J u n g w i r t h für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision der Beigeladenen wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 1989 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist ein Anspruch auf sog Geschiedenen-Witwenrente.

Die Klägerin ist die seit März 1976 geschiedene frühere Ehefrau, die Beigeladene die Witwe des am 25. November 1983 verstorbenen Franz D. (im folgenden: Versicherte). Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligte der Beigeladenen mit Bescheid vom 8. Oktober 1984 für die Zeit ab 25. November 1983 Witwenrente. Den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Geschiedenen-Witwenrente lehnte sie durch Bescheid vom 7. März 1984, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 5. September 1984, ab, weil die Klägerin anlässlich der Scheidung ihrer Ehe umfassend auf Unterhalt verzichtet habe und nicht nachgewiesen sei, daß ihr der Versicherte regelmäßig monatliche Unterhaltszahlungen erbracht habe.

Ihre dagegen gerichtete Klage hat die Klägerin vornehmlich auf die Behauptung gestützt, der Versicherte habe ihr in der Zeit von Juli 1979 bis zu seinem Tode regelmäßig einen monatlichen Unterhalt von 400,-- DM in bar gezahlt. Das Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main hat zu dieser Behauptung die Eheleute Rainer und Heike D. (Sohn und Schwiegertochter der Klägerin) als Zeugen vernommen und sodann mit Urteil vom 18. November 1985 unter Aufhebung des Bescheides vom 7. März 1984 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. September 1984 sowie unter Abänderung des Bescheides vom 8. Oktober 1984 die Beklagte verpflichtet, der Klägerin und der Beigeladenen anteilig im gesetzlichen Umfange Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des Franz D. zu gewähren.

Gegen dieses Urteil haben die Beigeladene Berufung und die Beklagte Anschlußberufung beim Hessischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Beide Beteiligten haben nach wie vor bestritten, daß der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode der Klägerin Unterhalt gezahlt habe.

Das LSG hat in der mündlichen Verhandlung am 2. Juni 1989 nochmals die Eheleute Rainer und Heike D. als Zeugen vernommen und mit Urteil vom selben Tage die Berufungen der Beigeladenen und der Beklagten gegen das Urteil des SG Frankfurt am Main vom 18. November 1985 zurückgewiesen. Es hat die Voraussetzungen des § 42 Satz 1, 3. Regelung des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) als erfüllt angesehen, da es zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Versicherte der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode regelmäßig Unterhalt geleistet hat. Die von der Beigeladenen beantragte Vernehmung der Mitarbeiter des Versicherten Harry K. und Milenko T. sei nicht



erforderlich gewesen, da diese Personen bei der Übergabe des Geldes nicht anwesend gewesen seien. Was der Versicherte diesen Personen gegenüber erklärt habe, sei unerheblich. Außenstehende hätten von den Zahlungen des Versicherten nichts erfahren sollen.

Die Beigeladene rügt zur Begründung ihrer - vom BSG zugelassenen - Revision als Verfahrensfehler die Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe ihren Beweisantrag nicht ablehnen dürfen. In seiner Vorgehensweise liege der klassische Fall einer unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung. Ob und wie sich der Versicherte gegenüber den Zeugen geäußert habe, ob ihr Wissen ausreichend sei und ob sie glaubwürdig seien, könne erst nach einer Beweiserhebung beantwortet werden. Diese Beweiserhebung, wie sie im übrigen auch in einem parallelen Rechtsstreit um die Gewährung von Geschiedenen-Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehen sei, werde die in das Wissen der benannten Zeugen gestellten Behauptungen bestätigen und damit die Bekundungen der am Ausgang des Rechtsstreits höchst interessierten Eheleute Rainer und Heike D. widerlegen, so daß sich der Anspruch der Klägerin nicht auf diese Bekundung stützen lasse und die Klage abzuweisen sein werde. Im übrigen sei § 42 AVG unzutreffend angewandt worden.

Die Beigeladene beantragt,

"1. das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 18. November 1985 - S-13/An-449/84 - und das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 1989 - L-11/An-155/86 - werden aufgehoben.

2. Die Klage wird abgewiesen."

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie sieht einen Verstoß gegen § 103 SGG nicht als gegeben an.

Die Beklagte hat sich im Revisionsverfahren zur Sache nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision der Beigeladenen ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zurückverwiesen werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts sind verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

Gemäß § 42 Satz 1 AVG idF des 1. Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl I S 1421) wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß der Klägerin ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach der 3. Regelung des § 42 Satz 1 AVG zustehe, da der Versicherte ihr im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet habe.

Hinsichtlich der Feststellung der hierfür erforderlichen Tatsachen ist von der Beigeladenen zutreffend eine Verletzung des § 103 Satz 1 SGG gerügt worden. Das Berufungsgericht hat nämlich seine Amtsermittlungspflicht verletzt, indem es dem Beweisantrag der Beigeladenen auf Vernehmung des Harry K. und des Milenko T. ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hatte in seinen Schriftsätzen vom 14. Mai 1987 und 14. Oktober 1987 die Mitarbeiter des Versicherten K. und T. als Zeugen dafür benannt, daß der Versicherte ihnen gegenüber wiederholt erklärt habe, er, der Versicherte, zahle an seine geschiedene Ehefrau nichts, gebe jedoch alles für seinen Sohn. Er hat dieses Beweisangebot auch aufrecht erhalten.

Bei dieser Sachlage konnte das LSG nicht von der von der Beigeladenen beantragten Beweiserhebung absehen. Mit seiner Begründung, die als Zeugen benannten Personen seien bei der Übergabe des Geldes nicht anwesend gewesen, und die ihnen gegenüber abgegebenen Erklärungen des Versicherten seien unerheblich, da Außenstehende von dessen Zahlungen nichts hätten erfahren sollen, hat es eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung angestellt, welche eine hinreichende Begründung für die Ablehnung des Beweisantrages nicht zu bieten vermag (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 49, S 49); denn im Ergebnis hat das Berufungsgericht den Beweisantrag der Beigeladenen deshalb abgelehnt, weil der Versicherte über Zahlungen an die Klägerin mit Außenstehenden nicht gesprochen habe und damit die als Zeugen benannten Personen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen keine Angaben machen könnten. Gerade dieses kann aber nur durch eine Vernehmung der als Zeugen benannten Personen festgestellt werden. In dem Absehen von der beantragten Vernehmung der Zeugen K. und T. liegt somit eine Verletzung der Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 Satz 1 SGG).



Das angefochtene Urteil kann auch auf dem Verfahrensmangel beruhen. Das hat die Revision dargetan. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG als Tatsacheninstanz aufgrund der noch vorzunehmenden Beweisaufnahme und deren Würdigung zu einer anderen Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs kommt.

In der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung wird auch über die außergerichtlichen Kosten zu befinden sein.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)